

VERORDNUNG (EWG) Nr. 412/87 DES RATES

vom 9. Februar 1987

**zur Aufteilung der im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeübereinkommens für die
Zeit vom 1. Juli 1986 bis zum 30. Juni 1989 vorgesehenen Getreidemengen**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3972/86 des Rates
vom 22. Dezember 1986 über die Nahrungsmittelhilfepo-
litik und -verwaltung⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz
1 erster und zweiter Gedankenstrich und Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3972/86 sieht vor,
daß der Rat die im Nahrungsmittelhilfeübereinkommen
vorgesehene Hilfe in Form von Getreide auf gemein-
schaftliche und einzelstaatliche Maßnahmen aufteilt.
Außerdem teilt der Rat die für die einzelstaatlichen
Maßnahmen festgelegte Menge unter die Mitgliedstaaten
auf.

Für die Menge von 1 670 000 Tonnen Getreide, die dem
von der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten im
Rahmen des Nahrungsmittelhilfeübereinkommens, das
für die Zeit vom 1. Juli 1986 bis zum 30. Juni 1989
geschlossen wurde, zugesagten jährlichen Mindestbeitrag
entspricht, kann eine Aufteilung im Verhältnis 55,5 v. H.
für Gemeinschaftsmaßnahmen und 44,5 v. H. für
Maßnahmen der Mitgliedstaaten vorgesehen werden. Die
letztgenannte Menge muß für denselben Zeitraum auf die
Mitgliedstaaten aufgeteilt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Menge von 1 670 000 Tonnen Getreide, die dem von
der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten im Rahmen

des Nahrungsmittelhilfeübereinkommens zugesagten
jährlichen Mindestbeitrag entspricht, wird für die Zeit
vom 1. Juli 1986 bis zum 30. Juni 1989 wie folgt aufge-
teilt :

- a) gemeinschaftliche Maßnahmen : 927 700 Tonnen ;
- b) Maßnahmen der Mitgliedstaaten : 742 300 Tonnen.

Artikel 2

Die in Artikel 1 Buchstabe b) vorgesehene Menge wird
wie folgt auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt :

	<i>(in Tonnen)</i>
Belgien	41 500
Dänemark	15 600
Deutschland	193 500
Griechenland	10 000
Spanien	20 000
Frankreich	200 000
Irland	4 000
Italien	95 400
Luxemburg	1 400
Niederlande	50 200
Portugal	—
Vereinigtes Königreich	110 700

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröf-
fentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-
schaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 9. Februar 1987.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. DE KEERSMAEKER

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1986, S. 1.

⁽²⁾ Stellungnahme vom 23. 1. 1987 (noch nicht im Amtsblatt ver-
öffentlicht).